



Amtsgericht Weilheim i.OB

- Vollstreckungsgericht -

Waisenhausstraße 5
82362 Weilheim i.OB

Tel.: 0881/998-709

Fax: 0881/998-700

Aktenzeichen: **K 157/04**
verb. mit **K 158/04, K 159/04**

Weilheim, den 21.07.2008

Terminsbestimmung

in dem Zwangsversteigerungsverfahren über die im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen von Eschenlohe Blatt 970, 1627 und 1097

auf den Namen **Huber Christian**, geb. am 30.07.1976, Eschenlohe

eingetragenen Grundstücke

- a) Grundbuch von Eschenlohe Blatt 970:
FINr. 1086 Mühlstr. 40, 2 Wohnhäuser, Hofraum, zu 0,1856 ha
- b) Grundbuch von Eschenlohe Blatt 1627:
FINr. 1088/7 Bei der Rautenstraße, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0706 ha
- c) Grundbuch von Eschenlohe Blatt 1097:
FINr. 1088 Im Ida, Bauplatz, zu 0,1230 ha

Termin zur Verteilung des Versteigerungserlöses wird bestimmt auf:

**Donnerstag, den 11. September 2008 um 9.00 Uhr im Sitzungssaal E007
des Amtsgerichts Weilheim i.OB,
Dienstgebäude Waisenhausstraße 5, 82362 Weilheim i.OB**

Die Beteiligten werden gebeten, alsbald eine genaue Berechnung ihrer Ansprüche an Hauptsache (Kapital), Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Dies gilt vor allem für den Fall, dass ein durch den Barerlös zu deckendes Recht aufgrund einer Vereinbarung mit dem Ersteher bestehen bleiben soll.

Hinweise: In den Teilungsplan werden Ansprüche, soweit ihr Betrag oder ihr Höchstbetrag zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch ersichtlich war, nach dem Inhalte des Buches, im übrigen nur dann aufgenommen, wenn sie spätestens im Termin angemeldet sind. Laufende Beträge wiederkehrender Leistungen werden ohne Anmeldung nach dem Inhalt des Grundbuches aufgenommen (§ 144 ZVG).

Zuteilung und Auszahlung des Versteigerungserlöses kann nur an ausgewiesene Berechtigte erfolgen. Erforderlich ist daher insbesondere Vorlage des für eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld erteilten Briefes (§ 126 ZVG) und Nachweis einer Rechtsnachfolge durch

Urkunden (Vorlage des Erbscheins, der Abtretungserklärungen, eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses usw.).

Soweit der Versteigerungserlös in Geld vorhanden ist, wird der Teilungsplan durch Zahlung an die Berechtigten ausgeführt; sie soll unbar geleistet werden (§ 117 Abs. 1 ZVG). Die Auszahlung an einen im Termin nicht erschienenen Berechtigten wird von Amts wegen angeordnet (§ 117 Abs. 2 ZVG).

Vertretung durch eine prozessfähige Person ist zulässig. Ein Bevollmächtigter hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht (die für Zahlungen zu ergeben hat, ob sie zur Geldempfangnahme ermächtigt) nachzuweisen und diese zu den Akten abzugeben; gesetzliche Vertreter müssen sich als solche ausweisen.

Hurm
Rechtspfleger



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift.

Weilheim, den 22.07.2008

Winkler, JAng.
als Urk.Beamtin d.Gesch.Stelle